



Anlage 2

Liebe Vereinsmitglieder,

der geschäftsführende Vorstand beantragt hiermit die nachfolgenden Satzungsänderungen:

1. § 3 Mittelverwendung

ALT:

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Aus Mitteln des Vereins werden die Kosten für eine Geschäftsstelle getragen.

Neu:

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Aus Mitteln des Vereins werden die Kosten für eine Geschäftsstelle getragen.

Begründung: Im Zuge der Satzungsänderung im Jahre 2021 wurde der oben neu eingefügt gestrichen. Durch das fehlen dieses Satzes liegt zurzeit ein Satzungsmangel im Sinne des § 60 Abgabenordnung (AO) vor, da die vorgenannte Formulierung fehlt. Somit entspricht die verabschiedete Satzung vom 05.09.2021 nicht den gesetzlichen Vorgaben und muss dringend geändert werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

2. §7 Mitgliederversammlung

Alt:

(7) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Ausnahme bildet das passive Wahlrecht für den/die Jugendsprecher/in, das ab dem 14. Lebensjahr möglich ist. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn - auf Antrag - mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Neu:

(7) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Ausnahme bildet das passive Wahlrecht für den/die Jugendsprecher/in, das ab dem 14. Lebensjahr möglich ist. Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht möglich, **außer in den Fällen von Kindern unterhalb des 14. Lebensjahres, hier kann einer der**

Erziehungsberechtigten die Stimmabgabe tätigen. In solch einem Fall ist die Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorher mitzuteilen. Die Stimmrechtsabgabe von minderjährigen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr kann nur nach schriftlicher Zustimmung oder in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erfolgen und muss ebenfalls dem Wahlvorstand vorher mitgeteilt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn - auf Antrag - mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Begründung: Der geschäftsführende Vorstand möchte mehr die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Erziehungsberechtigten, die ein Drittel des Vereins ausmachen, in wesentliche Entscheidungen miteinbinden.

3. § 8 Vorstand

Alt:

(5) In den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit der Maßgabe, dass alljährlich die Hälfte des Gesamtvorstandes ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl des gesetzlichen Vorstandes muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen; er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Neu:

(5) In den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung **und den jeweiligen Abteilungsversammlungen** gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl **angerechnet**, mit der Maßgabe, dass alljährlich die Hälfte des Gesamtvorstandes ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl des gesetzlichen Vorstandes muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen; er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

4. § 11 Abteilungen soll komplett neugefasst werden:

Alt:

(1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Die Abteilung hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Abteilungsleiters.

(2) Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen im Gesamtvorstand.

(4) Über die Neueinrichtung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Auflösung einer Abteilung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Neu:

(1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich der Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.

(2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden.

(3) Die Abteilungen treffen sich im Abstand von höchstens zwei Jahren zur offiziellen Abteilungsversammlung, zu der der geschäftsführende Vorstand einzuladen ist. Die Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung ihre Abteilungsleitung und ggf. weitere Vertreter der Abteilung. Die gewählten Personen bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden muss.

(4) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

(5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes auf Antrag Finanzmittel durch den Verein zur Verfügung gestellt. Die Kassenführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, sofern dieser keine anderen Regelungen trifft. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Diese Mittel werden den Abteilungen für besondere Vorhaben zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

(6) Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Leiter der jeweiligen Abteilung des Vereins die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen.

(7) Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

Begründung: Die Neufassung soll die Abteilungen in die Lage versetzen eine eigene Abteilungsversammlung abzuhalten, sodass die Abteilungsleitungen auch wirklich durch die Mitglieder der Abteilungen gewählt werden.

5. Es wird angeregt, einen neuen §15 zu schaffen:

Neu:

§ 15 Schiedsgericht (1) Das Schiedsgericht wird vom Gesamtvorstand bestimmt und durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Die Schiedsrichter wählen ihren Obmann selbst.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 8, Absatz 5.

(4) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

Begründung: Dieser Paragraph soll für potenzielle Unstimmig- oder Streitigkeiten die notwendige Neutralität symbolisieren sowie einen großen Teil der Mitglieder repräsentieren.

In Folge einer möglichen Einführung des neuen Paragraphen 15 müssten die jetzigen § 15 „Verbindlichkeit von besonderen Ordnungen“ und §16 „Schlussvorschriften“ mit den neuen Paragraphen Ziffern „§16“ und „§17“ neu nummeriert werden.

Gerne steht der geschäftsführende Vorstand auch bereits vor der Mitgliederversammlung für Rückfragen zur Verfügung.